

Anmeldung zum Schuljahr 2027/28 Einführungsphase

Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetzes NRW sowie den ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und auf Akteneinsicht

Angaben zur Schülerin/ zum Schüler

Name	
Vorname	m ☐ w ☐ divers ☐
Geboren am	in
Anschrift	
Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeit:
Telefonnummer	Handynummer Eltern: Handynummer Schüler:
Email Eltern:	
Email SchülerIn:	
Weitere Personen, die im Notfall benachrichtigt werden können (freiwillig mit Einwilligungserklärung)	
Bei chronischen Erkrankungen o.ä. sprechen Sie uns bitte an	

Masernimmunität

Nachweis über Masernimmunität liegt vor.

☐ Impfausweis 2-fach Impfung (wird von Schule ausgefüllt)

Bisheriger Schulbesuch

Besuchte Schulen:	
1.	_____ von/bis _____
2.	_____ von/bis _____
3.	_____ von/bis _____
Fremdsprachenfolge:	
1.	_____ von Klasse _____ bis Klasse _____
2.	_____ von Klasse _____ bis Klasse _____
3.	_____ von Klasse _____ bis Klasse _____
Geschwister, die schon das Königin-Mathilde-Gymnasium besuchen	
Für den Fall, dass die Schülerin/der Schüler im Ausland geboren wurde, bitte den Zeitpunkt des Umzugs nach Deutschland angeben	

Angaben zu den Eltern

Mutter	Vater
Name, Vorname	Name, Vorname
Anschrift (falls abweichend)	Anschrift (falls abweichend)
Geburtsname	Geburtsname
Geburtsort/Land	Geburtsort/Land

Hinweis an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen -mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben- sind:

- **Verheiratete zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB)** = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig
- **Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB)** = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- **Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB):** Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher:

Bei Alleinerziehenden : Haben Sie das alleinige Sorgerecht? (Bitte ankreuzen!)	Ja ☐	Nein ☐	
Wenn ja, Gerichtsurteil vom:	Einsicht erhalten am:		
	Unterschrift Aufnehmender:		
Bei Lebensgemeinschaften : Hat der leibliche Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben? (Bitte ankreuzen!)	Ja ☐	Nein ☐	
Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater bzw. die Kindsmutter über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird:	Unterschrift der Mutter oder Unterschrift des Vaters		

Herford, _____

Datum

Unterschrift eines/der Erziehungsberechtigten